

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Planungsbüro Wolff GbR  
Susann Wolf  
Friedrich-Ebert-Str. 88  
14467 Potsdam

per E-Mail: [buero@planungsbuero-wolff.de](mailto:buero@planungsbuero-wolff.de)

Bereich  
Kreisentwicklungsamt  
SG Kreisentwicklung  
Unsere Zeichen  
61 08 03 293/ 051-2025  
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort  
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg  
Ansprechpartner/in  
Steffen Voigt  
Telefon, Fax  
03535 46-2674 / 03535 46-9111  
E-Mail  
toeb@lkee.de

Datum  
27. März 2025

**Erneute Beteiligung TÖB, Behörden, Nachbargemeinden | Lichterfeld-Schacksdorf/Amt Kleine Elster, vBP "SP Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf", Entwurf Januar 2025  
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Wolf,

mit E-Mail vom 24. Februar 2025 verwiesen Sie auf Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 28. März 2025.

Sie erläutern:

Unser Planungsbüro bearbeitet derzeit den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) für die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf. Die Gemeindevertretung der Gemeinde hat am 09.03.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Bereits am 19.09.2024 wurde von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf ein Offenlagebeschluss für den Entwurf in der Fassung August 2024 gefasst. Parallel zum Beschluss hat die Gemeinde neue Informationen über Art und Umfang der Betroffenheit geschützter Biotope erhalten. Diese haben zu der Entscheidung geführt, eine Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde erst mit den ergänzten/überarbeiteten Unterlagen durchzuführen.

Aufgrund des frühzeitigen Redaktionsschlusses des Amtsblattes stand diese Entscheidung erst nach erfolgter Bekanntmachung der Veröffentlichung der Unterlagen fest. Die Beteiligung zum Entwurf in der Fassung vom August 2024 wurde folglich, wie im Amtsblatt bekanntgemacht, im Zeitraum vom 15.11.2024 bis zum 16.12.2024 (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchgeführt. Eine

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
[www.lkee.de](http://www.lkee.de)

Bankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung



parallele Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat nicht stattgefunden.

Aufgrund der somit zumindest zum Teil bereits erfolgten Beteiligung zum Entwurf und der Anpassungen der Unterlagen in Folge der Anpassung zum Umgang mit geschützten Biotopen wurde in der Folge ein erneuter Entwurf (im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB) erarbeitet. Für die Unterlagen des erneuten Entwurfs in der Fassung Januar 2025 wurde in der Sitzung vom 20.02.2025 die Beteiligung beschlossen.

Auf der Grundlage von § 4b BauGB führen wir für die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf die Verfahrensschritte nach § 4a BauGB durch und bitten Sie **bis zum 28.03.2025** um eine Stellungnahme zu den Ihren Aufgabenbereich betreffenden Inhalten des Entwurfs.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Kataster- und Vermessungsamt
9. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiterin: Frau Stapel, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Praktische Denkmalpflege  
Wünsdorfer Platz 4/5  
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Außenstelle Cottbus  
Schillerstr. 9  
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Planunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf (vBPL) wird eine überbaubare Grundstücksfläche durch eine zeichnerisch festgesetzte Baugrenze im Sinne von § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO bestimmt, deren Verlauf bspw. im südlichen Plangebietsteil ("Perlschnur" gemäß Planzeichen 15.14 der Planzeichenverordnung [PlanZV] zwischen SO3 und SO4) nicht eindeutig ist und durchaus der Interpretation bedarf. Im Sinne der „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg von Dezember 2022, Kap.-B 2.2 wird eine (zeichnerisch) flächenhafte Ausweisung, Baufensterausweisung oder Baukörperausweisung für die festzusetzende überbaubare Grundstücksfläche empfohlen (ggf. auch mit der Baugebietsabgrenzung korrespondierend).

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche eine eingeschränkte Bebauung im Sinne von § 23 Abs. 5 BauNVO möglich ist, soweit sie nicht ausgeschlossen wird. Die Überlegungen gemäß Randnummer 341, 346 und 367 der städtebaulichen Begründung des vBPL sind diesbezüglich zu überprüfen.

2. Bei der Aufstellung eines vBPL ist der Vorhabenträger grundsätzlich nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB, an die BauNVO und die PlanZV gebunden (§ 12 Abs. 3 S. 2 BauGB). Sofern er sich dieser „Plansprache“ jedoch bedient, ist deutlich zu machen, wann und inwieweit man davon inhaltlich abweichen will (BVerwG, Beschl. v. 6.3.2018 – 4 BN 15/17). Andernfalls wird man von einer Auslegungsregel des Inhaltes ausgehen können, dass Begriffe der BauNVO auch mit dem ihnen hiernach beizumessenden Inhalt gemeint sind. (Spieß, in: Jäde/Dirnberger, BauNVO, 10. Auflage 2022, § 12 BauNVO, S. 302, Rdnr.28)

Die Grundflächenzahl ist unter § 19 BauNVO abschließend definiert. In der Kommentierung wird zudem zwischen der GRZ I (Grundflächenzahl für Hauptgebäude/-anlagen) und der GRZ II (Grundflächenzahl für Nebenanlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO) unterschieden.

Die im vBPL verwendete GRZ-Gliederung greift diese fachlich etablierte Bezeichnung nicht auf, sondern setzt die GRZ I mit dem zulässigen Versiegelungsgrad von Hauptanlagen (und Nebenanlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO?) gleich um den Grad der Boden(neu)versiegelung planungsrechtlich zu steuern. Auch wenn die GRZ mit dem Versiegelungsgrad korrespondiert, so steuert sie ihn per Definition nicht, weshalb auch weiterhin auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als zulässige Ermächtigungsgrundlage abzustellen ist (Maßnahme zum Bodenschutz). Dabei kann auch die räumliche Bezugsfläche dieser Festsetzung (bspw. Sonderbaufläche) im vBPL abschließend definiert werden.

Auf Grundlage naturschutzrechtlicher Erwägungen könnte bspw. auch der Reihenabstand der Module gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.

3. Grundsätzlich stellt das dem vBPL beigefügte Blendgutachten auf die Errichtung und den Betrieb einer Batteriespeicheranlage in der Sonderbaufläche 4 ab, ohne die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage für diese Sonderbaufläche zu berücksichtigen. Auch wenn durch die verbindlichen Regelungen im Vorhaben- und Erschließungsplan und im Durchführungsvertrag eine „prioritäre Umsetzung“ dieser Batteriespeicheranlage gegeben ist, hätte im Sinne der planerischen Konfliktbewältigung die zulässige Planungsalternative „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ untersucht werden müssen. Zudem ist dem Gutachten nicht eindeutig zu entnehmen, inwiefern die maximal zulässigen Bauhöhen (bzw. Höhenlage von schutzwürdigen Räumen) von 12 m der Immissionsorte IO 1-4 berücksichtigt wurden.
4. In der zum vBPL erstellten Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass mit der Errichtung und den Betrieb einer Batteriespeicheranlage in der Sonderbaufläche 4 die nächtlichen Immissionsrichtwerte im südlich anstehenden Gewerbegebiet nicht eingehalten werden können. Zur Sicherung der Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wird die Errichtung einer Lärmschutzwand (h =

4m, das SO 4 dreiseitig umschließend) erforderlich, die jedoch auch auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (ggf. in Verbindung mit Einschränkungen und Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB) verbindlich im vBPL zeichnerisch und textlich festgesetzt werden muss. Zudem empfehlen sich in der Umweltprüfung grundsätzliche Aussagen zur Schallwirkung von technischen Anlagen wie Trafostationen, die im Zusammenhang mit der flächenhaften Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen.

5. Die Auswirkungsanalyse sollte um Aussagen zur Wirkung der mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden elektromagnetischen Felder (26. BImSchV) ergänzt werden.
6. Auf Grund des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs kann der Verschulungsgrad nicht in der textlichen Festsetzung 27 festgesetzt werden.
7. Die konkrete örtliche Lage der externen Kompensationsmaßnahmen kann den Planunterlagen nicht entnommen werden. In einem Übersichtsplan auf der Planurkunde und insbesondere in den verfahrensbezogenen Bekanntmachungen sind die Grundstücksflächen zu benennen bzw. nachvollziehbar abzubilden, sodass insbesondere auch die Anstossfunktion für Dritte gegeben ist. Ggf. wäre auch der damit verbundene städtebauliche Vertrag notwendiger Gegenstand der Offenlage bzw. Behördenbeteiligung. Es ist zu beachten, dass die plangebende Gemeinde (und die maßgeblichen Fachbehörden) über einen gesicherten Flächenzugang/-zugriff verfügt.
8. Da die PlanZV in den Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Begründung des vBPL benannt wird, muss auch die Planzeichnung – insbesondere in den zeichnerischen Festsetzungen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans – diesen Vorgaben folgen. Unabhängig von § 2 Abs. 2 PlanZV wird auf die verbindliche Verwendung des Planzeichens 13.1 verwiesen.

Die zeichnerische Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie (Planzeichen 6.2 PlanZV) ist für die festgesetzten Verkehrsflächen zu prüfen.

Die festgesetzte private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB konnte in der Planzeichnung des vBPL räumlich nicht verortet werden.

9. Die Ausführungen zur Planung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO sind gemäß Randnummer 231, 256, 269, 288 und 468 der städtebaulichen Begründung des vBPL zu überprüfen und ggf. redaktionell zu korrigieren.
10. In der Begründung der Pflanzmaßnahme M2 wird unter Randnummer 365 auf die Notwendigkeit einer dreireihigen Sichtschutzhecke abgestellt, währenddessen die textliche Festsetzung M2 eine zweireihige Sichtschutzhecke vorsieht (ggf. redaktionelle Anpassung).
11. Auf Grund der textlichen Festsetzung Nr. 10 ist im SO 4 eine maximale Bauhöhe von 5,0 m zulässig, sodass die Ausführungen unter Randnummer 167 ggf. redaktionell anzupassen sind.
12. Die Übernahme der Altlastverdachtsfläche in den Bebauungsplan ist im Sinne der städtebaulichen Begründung (Randnummer 432-434) als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzusehen.
13. Auf die bisherigen Hinweise zum Bebauungsplanverfahren sowie die Verfahrenserfordernisse gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird ausdrücklich verwiesen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südöstlich des Ortsteils Schacksdorf und überwiegend in der Flur 2 der Gemarkung Schacksdorf.

Gegen den o. g. vBP bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Solarpark ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2025U00121, Bearbeiter: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97 - 7637) stimmt dem oben genannten Vorhaben unter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu.

Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes vom 20.03.2024 zum Vorhaben behält weiterhin Gültigkeit:

"Die Flächen des Plangebietes sind verkehrlich erschlossen. Es sollen vorhandene Zufahrten über die Südstraße (Gemeindestraße) genutzt werden. Eine neue Zufahrt soll an der Südstraße entstehen. Die jeweilige Straßenbaubehörde- hier das Amt Kleine Elster selbst- muss die örtliche Lage, Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zuganges im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs prüfen.

Die vorhandenen Verkehrsflächen müssen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Ausbauzustand den zukünftigen Anforderungen entsprechen.

Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim StVA einzureichen.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird."

Weitergehende Hinweise ergeben sich aktuell nicht.

Hinsichtlich der Thematik Blendwirkung wurde ein Gutachten erstellt, wonach für den Straßenverkehr keine Gefahr durch Blendung entsteht.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Aktenzeichen: 63-30202-25-126, Bearbeiter: Herr Kießling, Telefon: 03535 46-9304) nimmt zum vBP "SP Finsterwalde/ Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf, Entwurf Stand Januar 2025, wie folgt Stellung.

Durch den Entwurf des Bebauungsplans werden sowohl biotopschutzrechtliche (Zerstörung/Beschädigung geschützter Biotope) als auch artenschutzrechtliche Verbote (Zerstörung von Feldlerchenrevieren) massiv überschritten. Eine rechtssichere Umsetzung des B-Planes bzw. des

zukünftigen Bauvorhabens (Solarpark) ist daher nur mit biotopschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausnahmen möglich. Entsprechende Ausnahmen können auf Antrag durch die UNB genehmigt werden.

Die biotopschutzrechtliche Ausnahme kann die UNB nur genehmigen, wenn die Beeinträchtigungen der geschützten Biotope, die das spätere Bauvorhaben hervorruft, ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich ist durch die Herstellung von gleichartigen Biotopen im gleichen Umfang außerhalb des Plangebietes möglich.

Die artenschutzrechtliche Ausnahme darf durch die uNB nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der Feldlerche nicht verschlechtert. Um dieses zu gewährleisten sind umfangreiche Maßnahmen zur Populationsstützung außerhalb des Planungsgebietes notwendig.

Der B-Plan hat durch ein Hineinplanen in die Ausnahmelagen zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen sowohl für die biotopschutzrechtliche Ausnahme als auch die artenschutzrechtliche Ausnahme durch die UNB vorliegen.

**Dies ist im vorliegenden Entwurf noch nicht ausreichend gegeben.**

Zwar wurden entsprechende Maßnahmenkonzepte erarbeitet, aber der dafür notwendigen Flächenumfang für die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes noch nicht dargestellt und gesichert.

Für die betroffenen geschützten Arten Schwarzkehlchen und Graumammer ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme HO1 vorgesehen, um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätte dieser Arten zu erhalten und somit nicht die artenschutzrechtlichen Verbote zu überschreiten. Eine Ausnahmegenehmigung durch die UNB ist in diesem Falle nicht notwendig.

Im Folgenden werden konkrete Hinweise zur Bewältigung der biotopschutz- und artenschutzrechtlichen Belange gegeben:

1. Die externen Ausgleichsflächen zur Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche, sowie zur Schaffung von Ersatzbiotopsflächen als Ausgleich für den Verlust der gesetzlich geschützten Biotope, sind hinreichend genau zu beschreiben und auf ihre Eignung zu prüfen. Bisher finden sich in den Planunterlagen nur allgemeine Hinweise auf die Flächengrößen der Kompensationsflächen in den verschiedenen Gemeinden. Die Ausgleichsflächen sollten flurstückgenau dargestellt werden. Weiterhin sollte die Geeignetheit der Ausgleichsflächen für die Ausgleichsmaßnahmen in den Planunterlagen dargelegt werden. Weiterhin sollte die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Dieser sollte im Vorfeld mit der UNB abgestimmt werden.
2. Die Maßnahmenbeschreibung zur Schaffung von externen Feldlerchenhabitaten, wie auch zur Schaffung der Ersatzbiotopflächen sollten spezifisch auf die vorgesehenen Flurstücke zugeschnitten werden, so dass ersichtlich ist, welche Maßnahmen in welcher Form auf welchen Flächen umgesetzt werden.
3. Für die Ausnahmegenehmigungen ist es notwendig die externen Ausgleichsflächen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Dieses kann durch Vorlage des Grundbucheintrags bzw. der Eingangsbestätigung vom Amtsgericht, dass die Grundbucheintragung veranlasst wurde, erfolgen.
4. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme HO1 liegt außerhalb des Plangebietes. Es wird eine dingliche Sicherung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde sowie eine Sicherung der Umsetzung der Maßnahme über den Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger empfohlen. Diese sind in den Planunterlagen noch nicht enthalten.
5. Die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht zur Herstellung der Ersatzbiotopflächen unterscheidet sich gegenüber der Beschreibung in den Maßnahmenblättern der Eingriffsausgleichbilanzierung und des Maßnahmenkonzepts vom MEP Plan GmbH. So wird im Umweltbericht die Verwendung von REGIO-Saatgutmischungen zur Einsaat vorgegeben, was einer gleichartigen Herstellung der geschützten Biotope entgegensteht. Eine gleichartige

Herstellung ist nur möglich mit Saatgut von Spenderflächen aus dem Plangebiet (Gewinnung im Heu- oder Wiesendruschverfahren etc.) Die Maßnahmenbeschreibungen in sämtlichen Plandokumenten sollten daher entsprechend angepasst werden.

6. Für die externen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind neben der grundbuchlichen Sicherung über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und Sicherung der Durchführung über städtebauliche Verträge mit dem Vorhabensträger weiterhin vertragliche Vereinbarungen mit den Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen notwendig (langfristige Nutzungsverträge). In diesen Nutzungsverträgen sollte die Einrichtung, die Bewirtschaftung und die Pflegedauer auf den Maßnahmeflächen feldblockkonkret unter Berücksichtigung des Erlasses und der Arbeitshilfe zur betriebsintegrierten Kompensation des MLUL aus dem Jahr 2016 vereinbart werden. Des Weiteren ist eine Umkodierung der landwirtschaftlich genutzten Ausgleichsflächen im Feldblockregister zu Dauergrünland notwendig und im Planverfahren nachzuweisen.

Hinsichtlich der Bewältigung der Belange der Eingriffsregelung werden folgende Hinweise gegeben:

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die betroffenen Schutzgüter Tiere (Feldlerche, Schwarzkehlchen, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Star und Wachtel) und Pflanzen (Trockenrasen und Frischwiesenbiotop) sind im Entwurf sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sollten über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde gesichert werden. Weiterhin sollte die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit dem Vorhabensträger über städtebauliche Verträge gesichert werden. Da die Gemeinde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen hat, wird die Vorlage von entsprechenden Berichten durch den Verursacher im Rahmen der städtebaulichen Verträge dringend empfohlen.

Die Maßnahmen M1, M2, M3, M5a bis M5e enthalten Vermeidungsmaßnahmen zur Erdkabelverlegung in der gesamten Maßnahmefläche. Hier sollte klar geregelt werden, dass bei offener Bauweise die Verlegung vor der Ansaat und Wiederherstellung der Fläche erfolgt. Eine Verlegung nach der Ansaat und Wiederherstellung der Grünlandnabe, also auch in den kommenden Jahren, sollte nur noch in geschlossener Bauweise (z.B. per Bohrspülverfahren) erfolgen. Dies sollte sich in den Planungsunterlagen wiederfinden.

Die Pflanzliste, welche in der Begründung unter der laufenden Nummer 426 festgesetzt wird, entspricht in Teilen nicht der Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten nach dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024. Sie sollte daher in den Planungsunterlagen angepasst werden.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Abel, Telefon: 03535 46-9324) stimmt dem Vorhaben mit folgendem Hinweis zu:

Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegt bisher noch kein Abbruch- und Entsorgungskonzept für die zurückzubauenden versiegelten Flächen vor.

Diese Unterlagen sind zeitnah bei Herrn Berge (03535 46 9330) nachzureichen.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) äußert sich wie folgt:

Das im Rahmen der Beteiligung Träger öffentliche Belange geforderte Löschwasservolumen in Höhe von 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden wurde in den Antragsunterlagen vermerkt.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit als Hinweise mitteile:

1. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin : Fertigstellung  
Rechtsgrundlage : BbgBO § 14

2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin : vor Erteilung Baugenehmigung  
Rechtsgrundlage : BbgBO § 5

3. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin : Fertigstellung  
Rechtsgrundlage : BbgBO § 14

4. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin : Fertigstellung  
Rechtsgrundlage : BbgBO § 14

5. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.

Termin : kein  
Rechtsgrundlage : BbgBO § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Am Baruther Tor 20  
15806 Zossen OT Wünsdorf

zu konsultieren.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Klaus Oelschläger  
Sachgebietsleiter

**Anlage:** Kartenauszug GIS – Kampfmittelverdachtsfläche (hellgrün)





Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR  
Friedrich-Ebert-Str. 88  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch-Z.:LFU-TOEB-  
3700/19+17#114556/2025  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 14.03.2025

**vorhabenbezogener Bebauungsplan „SP Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.02.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 01/2025
- Schallimmissionsprognose, 01/2025
- Artenschutzprüfung, 01/2025
- Blendanalyse, 01/2025
- Planzeichnung, 01/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 14.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>vorhabenbezogener Bebauungsplan „SP Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355 4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

### Rechtsgrundlagen:

*Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.*

*In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.*

### **Stellungnahme:**

Die mit Entwurf vom Januar 2025 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Batteriespeicher auf Teilflächen des ehemaligen Flugplatzes Finsterwalde-Schacksdorf wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft.

In die Prüfung einbezogen wurden insbesondere die für das Ansiedlungsvorhaben erarbeiteten Fachgutachten

- Schallimmissionsprognose zum BV Batteriespeicher Schacksdorf, Büro cdf Schallschutz Consulting Friedemann, Dresden Bericht Nr. 24-5189/01 vom 29.01.2025 und
- Analyse der Blendwirkung des Solarparks Schacksdorf, Gutachten ZE24166 der Zehndorfer Engineering GmbH vom Januar 2025.

Im Ergebnis der Prüfungen werden folgende Hinweise, Bewertungen und Bedenken übermittelt.

#### 1. Zur Schallimmissionsprognose (Bearbeiterin Frau Wrüske; Referat T24; Tel.: 0355 4991 1441)

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf-Flugplatz Schacksdorf“ ist die Aufstellung und der Betrieb eines Batteriespeichers für den Solarpark mit einer Leistung von 519 MW geplant.

Mittels einer Schallimmissionsprognose wurde die gewerbliche Lärmerwartung im Plangebiet prognostiziert. Dazu galt es die schalltechnische Beurteilung, erstellt durch das Büro cdf Schallschutz Consulting Friedemann, Dresden (Projekt-Nr.: 24-5189/01) vom 29.01.2025 zu prüfen.

Als Beurteilungsgrundlage für den Lärm dient die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Die Grundlage für die Ermittlung der Geräuschimmission bildet die Aufstellung eines 3-dimensionalen Berechnungsmodelles und die Ermittlung der an den maßgeblichen Immissionsorten der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen verursachten Beurteilungspegel.

Die Arbeitsweise des Batteriespeichers ist kontinuierlich. Deshalb ist von einem identischen Tag- und Nachtbetrieb auszugehen, sowohl werktags als auch sonn- und feiertags.

Für den Batteriespeicher des Solarparks Finsterwalde/Schacksdorf mit 66 Teileinheiten einer Leistung von jeweils 7,87 MW (in Summe 519 MW) ist folgende Konfiguration geplant:

- 7 Einheiten Smart String ESS (mit jeweils 6 Einheiten PCS)
- 2 Transformatoren DTS
- 1 Smart Transformer Station STS

Zur Ermittlung der Schallemissionsdaten der Anlage wurden durch den Auftraggeber Prospekt- und Messdaten des Herstellers HUAWEI übergeben. Die Emission des Batteriespeichers wird maßgeblich durch die Kühlung mittels Ventilatoren verursacht.

Im Umfeld des Plangebiets wurden folgende Immissionsorte (IO) ermittelt:

IO1	Wohngebäude Chausseestraße 3, Schacksdorf	WA
IO2	Wohngebäude Fliegerstraße 72, Finsterwalde Pechhütte	MI
IO3	Wohngebäude Fliegerstraße 166, Finsterwalde Pechhütte	MI
IO4	Gewerbepunkt 1	GE
IO5	Gewerbepunkt 2	GE
IO6	Gewerbepunkt 3	GE
IO7	Gewerbepunkt 4	GE
IO8	Wohngebäude Helenenstraße 78, Finsterwalde Nehesdorf	WA
IO9	Wohngebäude Marienstraße 80, Finsterwalde Nehesdorf	MI
IO10	Wohngebäude Südstraße 4, Schacksdorf	MI

Aufgrund des bereits vorhandenen Gewerbes werden gemäß TA Lärm für die Wohnbebauung sowohl für Tag als auch die Nacht die um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerte als Maßstab verwendet. Die Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet werden für den Nachtzeitraum nur um 3 dB reduziert, da eine nächtliche schutzbedürftige Nutzung (also Wohnen im Gewerbegebiet) deutlich weniger wahrscheinlich ist.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung einer möglichen gewerblichen Vorbelastung die um 6 dB reduzierten Gebiets-Immissionsrichtwerte am Tage eingehalten werden. Nachts werden die um 6 bzw. 3 dB reduzierten Richtwerte teilweise noch um bis zu 4 dB überschritten.

Um allen Immissionen gerecht zu werden, ist eine dreiseitige Lärmschutzwand (h = 4 m) an der südlichen Grenze als aktive Lärmschutzmaßnahme umzusetzen (Seite 15 bzw. Anhang 6, Seite 30 des Gutachtens).

Gegebenenfalls ist auch eine Anpassung des Betriebsmodus der Anlagensteuerung möglich, die die Geräusche um ca. 3 - 4 dB reduziert. Zu beachten ist, dass die Geräuschminderung in jeder

Nachtstunde notwendig ist, da bei der Beurteilung nach TA Lärm keine Mittelung über die Nachtzeit von insgesamt 8 Stunden erfolgt.

**Fazit:** Die ausgewiesenen Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung erscheinen plausibel, allerdings ist fraglich, warum für die Immissionsorte Helenstraße 78, Marienstraße 80 und Südstraße 4 in Tabelle 4 (Prognose Seite 14) für den Nachtwert nicht ebenfalls reduzierte Richtwerte herangezogen wurden.

## 2. Zur Analyse Blendwirkung und Planunterlagen

Hinsichtlich der vom Ansiedlungsvorhaben zu erwartenden Lichtimmissionen sind ausgehend von den Ergebnissen der vorliegenden „Analyse der Blendwirkung des Solarparks Schacksdorf“ der Zehndorfer Engineering GmbH vom Januar 2025 für die im Umfeld lokalisierten schutzbedürftigen Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insofern sind die im Umweltbericht unter Kapitel 7.5.3.2.6 zum Schutzgut Mensch/Gesundheit /Bevölkerung enthaltenen Aussagen nachvollziehbar und schlüssig.

In Bezug auf die zu erwartenden Geräuschimmissionen bestehen dagegen **Bedenken**, da sich das vorliegende Fachgutachten nur auf die Errichtung des im Teilgebiet SO Solar 4 geplanten Batteriespeichers bezieht und nicht die Gesamtflächenplanung des BP-Geltungsbereiches betrachtet. Für die geplanten Solarmodule der sonstigen Sondergebiete „Solar“ sind ebenfalls Anlagen und Einrichtungen erforderlich, die mit Geräuschimmissionen (Wechselrichter, Trafos) verbunden sind. Zudem ist gemäß textlicher Festsetzung Nr. 10 in den Teilflächen SO Solar 3 und SO Solar 4 die Errichtung einer Umspannstation zulässig. Für diese ist ebenfalls von einem Dauerbetrieb (Nachtbetrieb) auszugehen. Im Gutachten ist nicht nachvollziehbar, ob diese potentielle Vorbelastung berücksichtigt wurde.

**Fazit: Für die abschließende immissionsschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens ist die Erarbeitung einer planbezogenen Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung aller im Plangebiet und dem näheren Umfeld geplanten Bauflächennutzungen (u.a. südlich geplanter Solarpark mit E-Speicherung im Geltungsbereich 5. Änderung BP Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf) zu erarbeiten.**

Weiterhin sind in der Planzeichnung die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen – Lärmschutzwand östlich, südlich und westlich Standort Batteriespeicher - entsprechend der Planzeichenverordnung zu kennzeichnen und mittels Festsetzung konkret zu bestimmen.

Die überarbeiteten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

Dieses Dokument wurde am 14.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Elbe-Elster | Lindenaer Str. 5 b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Forstamt Elbe-Elster

Planungsbüro Wolff GbR  
Friedrich-Ebert-Str. 88  
14467 Potsdam

per E-Mail an:  
buero@planungsbuero-wolff.de

Bearb.: Funktionsförster Elke Rehm  
Gesch.Z.: LFB\_SEDK\_Obf-HL-  
3600/248+24#109690/2025  
Hausruf: +49 3334 2759923  
Fax: +49 3533 819702  
FoA.Elbe-Elster@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Doberlug-Kirchhain, 12.03.2025

**Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, vertreten durch Amt Kleine Elster  
vorhabenbezogener Bebauungsplan „SP Finsterwalde/Schacksdorf - Flug-  
platz Schacksdorf“  
erneuter Entwurf Fassung Januar 2025**

Hier: erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4  
Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und Information über Offenlage gem. § 3  
BauGB vom 24.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als  
untere Forstbehörde.

Die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft und das Plangebiet wurde besichtigt.  
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SP Finster-  
walde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ mit einer Fläche von rund 112 ha  
sind ca. 13 ha Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg  
(LWaldG) von Ihrem Vorhaben betroffen (siehe Planzeichnung).  
Forstliche Belange werden somit berührt.

Die im Plangebiet enthaltenen Waldflächen werden mit dem vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan weiterhin als Wald festgesetzt.

„Die Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Wald ist § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB.

**Dienstgebäude**

Lindenaer Str. 5 b

**Fax**

(0331) 275484181

03253 Doberlug-Kirchhain

Im Bebauungsplan werden neben den Flächen, die nach den öffentlich einsehbaren Kartenwerken des Landesbetriebes als Waldflächen geführt werden auch die Flächen, die im Zuge der Biotopkartierung als Wald oder Gehölzflächen mit Gewicht gewertet werden, als **Wald** festgesetzt. Die Flächen werden auch in Zukunft weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Die Festsetzung erfolgt zeichnerisch.

Durch die Festsetzung als Waldflächen werden die Flächen dauerhaft als Wald erhalten. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der Waldflächen richtet sich dann allerdings nicht mehr nach § 35 BauGB, sondern nach den Festsetzungen des B-Plans. Die Zulässigkeit der nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen ist innerhalb der festgesetzten Waldflächen unzulässig, sofern keine gesonderte Festsetzung zur Zulässigkeit getroffen wurde. Die Gemeinde sieht für eine Zulässigkeit der nach § 35 BauGB privilegierten Nutzung keine Erfordernisse.“ S. 39 Pkt. 355 – 357 Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde-Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf

Gemäß Planungskonzept ist die Fortnutzung der vier bestehenden, unterirdischen Bunker vorgesehen (Gewerbstandort GE1 bis GE 4). Die gewerbliche Nutzung ist nur in der unterirdischen Lage der Bunker zulässig. Die Bunker werden durch Oberboden mit Waldbestand überdeckt und die entsprechen Flächen in der Planzeichnung als Wald festgesetzt. (S. S. 29 Pkt. 253, 254 „Begründung ...)

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiete (GE1 bis GE4) sind ausschließlich Lagenhäuser zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 BauNVO (s. S. 31 Pkt. 268 „Begründung...)

An den festgesetzten Waldflächen werden vorhandene Waldsäume erhalten, gefördert bzw. neu geschaffen. Ein Verbund zwischen bestehenden Biotopen und Waldflächen wird ebenfalls geschaffen, u.a. mit einem bis zu 20m breiten Waldsaum.

Im Fazit kann festgestellt werden, forstliche Belange wurden mit der vorliegenden Planung (Stand Entwurf Januar 2025) berücksichtigt, die Waldflächen bleiben erhalten und werden künftig gefördert.

Dem vorliegenden Bebauungsplan wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski  
Leiter Forstamt Elbe-Elster

Dieses Dokument wurde am 12.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Planungsbüro Wolff GbR  
Herr Magnus Bode  
Bonnaskenstr. 18/19  
03044 Cottbus

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Internet: [www.bldam-brandenburg.de](http://www.bldam-brandenburg.de)

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /  
Braunkohle  
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06  
**Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71**  
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01  
E-Mail: [julia.braungart@bldam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de)

Wünsdorf, den 17. März 2025

Ihr Zeichen  
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)  
GV 2023:243c

**Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“  
der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf**

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr Bode,  
vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

In einem **Abschnitt** des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich auf folgenden Punkt:

1.) Der im Deckerschen Kartenwerk vom Anfang des 19. Jahrhunderts belegte Eintrag „Die alten Dörfer“ ist als Standort der mittelalterlichen Wüstung Schacksdorf zu vermuten (Fpl. Schacksdorf 9).

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die

Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

#### **Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:**

**Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind** (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

**Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.**

**Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.**

**Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:**

**Dr. Julia Braungart, E-Mail: [julia.braungart@bidam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bidam.brandenburg.de)**

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Julia Braungart  
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an - Lkr. Elbe-Elster / Untere Denkmalschutzbehörde





LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum**  
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege  
Dezernat Praktische Denkmalpflege

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

Planungsbüro Wolff GbR  
Bonnaskenstraße 18/19  
03044 Cottbus

Bearbeiter: Thomas Krause  
Telefonzentrale: 03 37 02 / 211 12 00  
Durchwahl: 03 37 02 / 211 12 85  
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02  
E-mail: [thomas.krause@bldam-brandenburg.de](mailto:thomas.krause@bldam-brandenburg.de)  
Internet: [www.denkmalpflege.brandenburg.de](http://www.denkmalpflege.brandenburg.de)

Vorab per Mail an [info@planungsbuero-wolff.de](mailto:info@planungsbuero-wolff.de)

Zossen, den 28.04.2025

**Lichterfelde-Schacksdorf, Amt Kleine Elster, vB-Plan „SP Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“, Landkreis Elbe-Elster**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

Die Flächen des Rollfeldes des Flugplatzes Schacksdorf berühren Belange des Umgebungsschutzes zu den denkmalgeschützten Objekten "Towergebäude und die drei Flugzeughangars 4, 5 und 6 des ehem. Militärflughafens Finsterwalde", Denkmalobj.-Nr. 09135591.

Das BLDAM prüft derzeit die Erweiterung des Denkmals. Für eine genaue Abgrenzung der denkmalwerten Substanz und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben bittet das BLDAM daher um Kontaktaufnahme zwecks einer Ortsbegehung zur Klärung des Sachstandes. Bitte wenden Sie sich hierfür an Dr. Viviane Taubert ([viviane.taubert@bldam.brandenburg.de](mailto:viviane.taubert@bldam.brandenburg.de), Tel.: 033702 211 1301).

2. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

### 3. Hinweis

Seite 2

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Haiko Türk  
Dezernatsleiter

Verteiler:

- UDB EE
- Bodendenkmalpflege

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR  
z.Hd. Herr Bode, Frau Wolf  
Friedrich-Ebert-Str. 88  
14467 Potsdam

0359/2025/ Herr Drews  
Tel: 0331/201 55 51

Potsdam, 02. April 2025

vorab per email: buero@planungsbuero-wolff.de

**0359/25 Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zu: zum Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)**

Ihr AZ: -

Ihre Email vom 24.02.2025

Sehr geehrter Herr Bode, sehr geehrte Frau Wolf

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachträglich ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Wir verweisen auf die Vorgaben des MLUK aus 2024 (siehe Anhang I), die strikt einzuhalten sind und nachvollziehbar in der Planunterlage abzarbeiten sind. Zudem verweisen wir auf den vom NABU aufgestellten Kriterienkatalog (siehe Anhang II), deren Grundsätze für eine naturverträgliche Anlagengestaltung wir zu berücksichtigen bitten.

Wir fordern die Hinweise und Bedenken des NABU Regionalverbandes Finsterwalde e.V. (siehe Anhang III) zu berücksichtigen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Christian Drews

## Kriterienkatalog des NABU vom 20.03.2023

### Positivkriterien

Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind bevorzugt Flächen mit geringem ökologischem Wert in Anspruch zu nehmen:

- bereits versiegelte oder vorbelastete Standorte und Flächen (Bspw. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege, Lagerplätze)
- Flächen entlang von Autobahnen, Schienenwegen und sonstigen Verkehrswegen
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen)
- Abraumhalden und ehemalige Tagebaugelände, soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind

### Negativkriterien

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete)
- alle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- wichtige Vogelrastgebiete (z.B. Gänse und Kraniche; Daten abrufbar bei der staatlichen Vogelschutzwarte)
- wichtige Vogelbrutgebiete (z.B. Wiesenweihe, Rebhuhn; Daten bei der staatlichen Vogelschutzwarte zu erfragen)
- Biosphärenreservate (BSR)
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- flächenhafte Naturdenkmale
- Wald (auch auf Konversionsflächen)
- Natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen, festgesetzte sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete, Schutzzonen 1 und 2; Retentionsflächen
- nicht versiegelte Flächen auf ehemaligen militärischen Truppenübungsplätzen

- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild entsprechend dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg
- Hangstandorte und exponierte Lagen

### **Grundsätze für eine naturverträgliche Anlagengestaltung**

- Anlagengröße maximal 100 ha
- zusammenhängende Modulteilflächen von maximal 20 ha
- Überstellung der Freifläche von maximal 40%
- Versiegelungsgrad maximal 5%
- Freilassung von mindestens 25% der Anlagenfläche (zzgl. Abstände zwischen den Modulreihen)
- Für Brutvögel (insbesondere Bodenbrüter) sind mindestens 3 m breite Zwischenräume zwischen den Solarmodul-Reihen vorzuhalten. Das Angebot an potentiellen Nistplätzen ist zu erhöhen. Vorhaltung von gänzlich ungemähten Bereichen als Brutmöglichkeiten
- Für Reptilien sind Haufen oder Wälle aus Wurzelstubben, Totholz, Brechsteinen oder Steinaufschüttungen anzulegen sowie Feinsandbereiche oder Rohbodenstellen zu belassen bzw. zu etablieren
- Anlage von (temporären) Kleingewässern, insbesondere für den Amphibienschutz
- Wolfssichere Einzäunung mit stabilen Kleintierdurchlässen: 10-20 cm Abstand zum Boden für Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien; kein Einsatz von Stacheldraht
- Einsatz einer vor Verbiss geschützten Verkabelung
- Aufständigung der PV-Module in Mindesthöhe von 1,20 m
- Randflächen innerhalb der Zäunung mit mind. 3 m Breite als natürliche Brachen belassen; abschnittsweise Flankierung der Umzäunung mit naturnahem Heckenbewuchs aus einheimischen Arten
- Außerhalb der Umzäunung Grünkorridor als Brach- oder Blühfläche bzw. Hecke oder Ackerrandstreifen
- Fahrwege als Schotterrasen in wasserdurchlässiger Bauweise anlegen
- Migrationskorridore für Großsäuger mit einer Mindestbreite von 50 m bei Anlagen ab einer Länge von 500 m
- bestehende Wege für Landwirtschaft und Naherholung sind zugänglich zu halten
- Rückbauverpflichtung für Betreiber nach Ablauf der Anlage

Naturschutzfachliche Anforderungen für den Betrieb der Anlagen (als Regelungen in den Bebauungsplan aufzunehmen)

- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, Gülle, Pflanzenschutzmittel und Pestizide
- Bewirtschaftung als extensives Grünland
- Sukzession zulassen
- Mahd nicht ganzflächig, sondern mosaikartig und zeitlich gestaffelt: Mahdzeitpunkt je nach vorhandenem Artenspektrum anpassen; Mahdgänge mit möglichst mindestens 5-6 Wochen Abstand; Mähinseln erhalten
- Wenn Einsaat erforderlich: heimische standorttypische Blütenpflanzen verwenden

# **Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)**

## **Gliederung**

- 1. Rahmenbedingungen**
  - 1.1 Ausbaubedarf der Solarenergienutzung
  - 1.2 Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger und Gemeinden - Information und Hilfe bei der Planung
  - 1.3 Kommunen können und müssen Freiflächenphotovoltaikanlagen steuern
  - 1.4 Erhöhte Flächennachfrage – Handlungsbedarf bei den Gemeinden
  - 1.5 Rechtliche Würdigung
  
- 2. Berücksichtigung von Agrar- und Umweltbelangen bei der Steuerung der Freiflächensolarenergienutzung**
  - 2.1 Positivkriterien
  - 2.2 Einzelfallbezogene Bewertung
  - 2.3 Ausschlusskriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
  
- 3. Anlagen- und betriebsbezogene Ausgestaltung des Projektes**
  
- 4. Bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen - Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

## **Anhänge**

- Anhang 1: Quellen
- Anhang 2: Recherche zu bisherigen Untersuchungen zu ökologischen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

## 1. Rahmenbedingungen

### 1.1 Ausbaubedarf der Solarenergienutzung

Die Landesregierung hat sich 2020 zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens verpflichtet und strebt an, dass Brandenburg spätestens im Jahr 2050 klimaneutral wirtschaftet und lebt. Um dieses Ziel zu erreichen, erarbeitet die Landesregierung unter Federführung des MLUK derzeit einen Klimaplan als verbindliche, alle Sektoren umfassende Klimastrategie einschließlich eines Maßnahmenplans. Ohne eine treibhausgasfreie Stromversorgung auf Basis erneuerbarer Energien ist die Erreichung von Treibhausgasneutralität nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Landesregierung den Photovoltaik-Ausbau, insbesondere aus klimapolitischen Gründen sowie zur Sicherung der eigenständigen Energieversorgung. Dazu braucht es in Brandenburg neben der **beschlossenen Windenergienutzung auf 2 Prozent der Landesfläche** aus Sicht des MLUK auch die weitgehende Nutzung der Gebäude für die Installation von Photovoltaikanlagen sowie die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Die Landesregierung wird deshalb im Rahmen der fortzuschreibenden Energiestrategie bzw. des Klimaplanes voraussichtlich ein konkretes Ausbauziel für Photovoltaik-Anlagen festlegen. Um dieses Ziel zu untersetzen, wird derzeit u.a. eine Potenzialanalyse für nutzbare Flächen sowohl auf Freiflächen als auch auf versiegelten und Dachflächen erarbeitet. Wenn das Ergebnis vorliegt und die energiepolitischen Maßnahmen zum Ausbau der Solarenergienutzung in Brandenburg präzisiert sind, kann sich auch die Notwendigkeit der Weiterentwicklung dieser Handlungsempfehlungen ergeben. Insofern sind sie als vorläufig anzusehen.

### 1.2 Information und Hilfe bei der Planung von Solarenergieanlagen im Freiraum, regelmäßig auf Ackerflächen

Nutzbare Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind derzeit besonders nachgefragt. Dies liegt an ihrer hohen Flächeneffizienz, d.h. des im Vergleich zu Wind und Biomasse höheren erzielbaren Stromertrags je Fläche, ihrer stark gesunkenen Erzeugungskosten von aktuell um die 5 bis 6 Cent je Kilowattstunde und der **damit einhergehenden besonderen Wirtschaftlichkeit**. Mittlerweile sind größere Solarparks auch ohne Förderung wirtschaftlich attraktiv. (Förderkonditionen vgl. auch „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021“).

Wenn sich neue Formen der Flächennutzung in relativ kurzen zeitlichen Dimensionen entwickeln, entsteht häufig ein gehobener Bedarf an vorsorgender und ordnender Planung und Steuerung. Außerdem braucht es eine hohe Akzeptanz für die damit verbundenen Veränderungen im Lebensumfeld der Bevölkerung.

Bei der Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie sind die Gemeinden als Planungsträger gefragt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu treffen.

Unbestritten ist, dass die Lenkung von solchen Anlagen auf geeignete Flächen ein hoher Anspruch an fachlichen Planungsleistungen aber auch an die Kommunikation durch die Investoren, Betreiber und eben auch die Vertreter der Gemeinden darstellt.

Dafür soll auch von Seiten des MLUK eine Unterstützung an die Gemeinden u.a. in Form dieser vorläufigen Handlungsempfehlungen gegeben werden. Perspektivisch sollte auch Unterstützung durch eine Beratungsstelle des Landes, z.B. bei der Energieagentur des Landes angeboten werden.

Diese Handlungsempfehlungen sind unter Verwendung und Berücksichtigung von Beiträgen des Kulturlandschaftsbeirates, des Naturschutzbeirates, von Regionalen Planungsgemeinschaften und verschiedenen Unteren Naturschutzbehörden entstanden. Wir danken für die Mitwirkung.

### **1.3. Kommunen können und müssen Freiflächenphotovoltaikanlagen steuern**

Freiflächenphotovoltaikanlagen werden häufig im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) geplant. Diese vorläufigen Handlungsempfehlungen befassen sich vordringlich mit solchen Anlagen (Freiflächenphotovoltaikanlagen) und dem sich dabei ergebenden Planungs- und Gestaltungsbedarf.

Anders als Windenergieanlagen sind Photovoltaikfreiflächenanlagen – keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich (keine Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 mit der Ausnahme solcher PV-Anlagen an und auf Dach- und Außenwandflächen wenn sie dem Gebäude baulich untergeordnet sind).

Es ist deshalb i.d.R. die Entwicklung eines Bauleitplanes erforderlich. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Kommunen, ob und wo großflächige Photovoltaikanlagen errichtet werden können oder nicht.

### **1.4 Erhöhte Flächennachfrage – Handlungsbedarf bei den Gemeinden**

Das MLUK stellt fest, dass derzeit in vielen Gemeinden Anträge für die bauleitplanerische Sicherung von Flächen für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen gestellt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ein solcher Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen bei der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.

Um Fehlentwicklungen in diesem Sinn frühzeitig zu vermeiden, ist es aus Sicht des MLUK erforderlich, absehbare Flächenkonkurrenzen von vornherein im Blick zu haben und eine vorausschauende Orientierung auf geeignete Standorte zu unterstützen. Außerdem sollen Hinweise zur Gestaltung solcher Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Aspekte der Flächenmehrfachnutzung, des Artenschutzes und des Landschaftsbildes gegeben werden.

Die folgenden vorläufigen Handlungsempfehlungen sind in diesem Sinne als Empfehlungen in Bezug auf die Standortwahl, die Planung und die Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verstehen und sollen insbesondere den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung eine Orientierungshilfe sein.

## 1.5 Rechtliche Einordnung der vorläufigen Handlungsempfehlungen

Es handelt sich bei den hier vorliegenden vorläufigen Handlungsempfehlungen nicht um eine rechtlich bindende Vorgabe. Gesetze oder Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## 2. Berücksichtigung von Agrar- und Umweltbelangen bei der Steuerung der Freiflächensolarenergienutzung

Bei der Suche oder planerischen Vorbereitung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind eine Vielzahl von Aspekten zu beachten.

Die raumordnerische und bauplanungsrechtliche Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt in der Zuständigkeit des MIL und wird hier nicht abgehandelt.

Hinweis: Das MIL hat zu den konkreten Fragen der bauleitplanerischen Steuerung im Rahmen der „Arbeitshilfen Bauleitplanung“ Angaben gemacht, auf die hier verwiesen wird.<sup>1</sup>

Außerdem verweist das MIL auf die erst kürzlich veröffentlichte Arbeitshilfe „Baulandstrategien im Brandenburger Maßstab“<sup>1</sup> Die als „Baukasten“ angelegte Arbeitshilfe beinhaltet zahlreiche allgemeine Ausführungen zu den, den Gemeinden zur Verfügung stehenden Instrumenten des Planungs-, Bau- und Bodenrechts. Diese betreffen städtebauliche Verträge unterschiedlichster Ausprägung (z.B. Folgekostenvertrag, Erschließungsvertrag) ebenso wie beispielsweise Vorkaufsrechte oder die Vergabe kommunaler Grundstücke und können dergestalt ggf. auch eine Hilfestellung bei der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geben.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung verweist zudem auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), die in der Bauleitplanung zu beachten sind: Innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Ziel 6.2 Absatz 1 Satz 2 LEP HR regelmäßig ausgeschlossen.

Das MLUK empfiehlt den Gemeinden, bei der planerischen Vorbereitung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als methodische Leitidee folgende Positiv-, Abwägungs- und Ausschlusskriterien heranzuziehen<sup>2</sup>, wobei die im Einzelfall zu beachtenden rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unberührt bleiben.

---

<sup>1</sup>Vgl. Anhang 1 – Quelle: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Arbeitshilfe Bebauungsplanung

<sup>2</sup> Vgl. Anhang 1 – Quelle Regionale Planungsgemeinschaften Oderland –Spree und Uckermark Barnim (im Einzelfall aber auch mit abweichenden Einschätzungen insbesondere in Bezug auf Umgang mit Schutzgebieten)

## 2.1 **Positivkriterien**

**Flächenwahl: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden:**

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

## 2.2 **Einzelfallbezogene Bewertung**

In Abhängigkeit von der konkreten Situation können Vorhaben unterschiedlich bewertet werden. Sie können fallweise zu einer Zustimmung, in anderen Fällen aber auch zu einer ablehnenden Einschätzung führen. Sie sind nicht pauschal von rechtlichen Restriktionen derart vorgeprägt, dass eine Ablehnung eines Vorhabens die Regel ist.

- Ortsrandlagen können von sehr unterschiedlicher Gestalt sein, je nach Nutzung und Ausgestaltung fügen sie sich unterschiedlich in die Landschaft ein (z. B. dörfliche Strukturen, Gärten, Gewerbe- und Industrieflächen). Daher sollten sie im Einzelfall, je nach Charakter positiv oder negativ bewertet werden. Ortslagen sollen nicht umbaut werden.
- Im Interesse der Sicherung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft und der Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort ist für PV-FFA ein Abstand zu Orten und Ortslagen einzuhalten. Dieser Abstand kann variieren, z.B. in Abhängigkeit von der Topographie

und der optischen Wahrnehmbarkeit der Anlagen, oder auch von den Flächennutzungsperspektiven der Gemeinden usw..

- Störungsarme Räume (Landschaftsprogramm). Es handelt sich um Gebiete, die Wald- und Offenlandschaften umfassen und vor allem für störungsempfindliche Tiere von großer Bedeutung sind. Diese Gebiete sind nicht alle mit einem Rechtsstatus (NSG/ LSG) gesichert, sollten aber wegen ihrer ökologischen Wirkung bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen berücksichtigt werden.
- Hochwertiges Landschaftsbild außerhalb der LSG. Hochwertige Landschaftsbildräume, die im Landschaftsprogramm aufgenommen sind und nicht über Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. als NSG oder als Natura 2000 Gebiete gesichert sind, sollten von großflächigen und damit auch optisch auf das Landschaftsbild einwirkenden Freiflächensolaranlagen freigehalten werden.
- Zu berücksichtigen sind auch solche Flächen, auf denen eine Planung für Naturschutzprojekte, Pflege- und Entwicklungspläne liegen, da hier regelhaft keine verträgliche Solarnutzung erfolgen kann.
- Künstliche Seen können dann als Flächen geeignet sein, wenn keine Nutzungskonflikte, insbesondere zu Schutzzwecken, gegeben sind und die Anforderungen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz erfüllt sind. Fließgewässer, mit Ausnahme von seenartigen Erweiterungen, sind aufgrund der Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung (im Falle schiffbarer Gewässer auch der Schifffahrt) grundsätzlich nicht geeignet. Natürliche Seen sind wegen der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand in der Regel nicht geeignet.
- Bei der Flächenwahl sind auch Bodendenkmale zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ein Konflikt durch die Freiflächensolaranlagen bestehen.
- Es sollte durch die Gemeinden im Vorfeld der Erarbeitung des Bauleitplanes geprüft werden, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Einkommenssituation und den Erhalt des landwirtschaftlichen Unternehmens bzw. des bisherigen Nutzers der Flächen haben wird.

### **2.3 Ausschlusskriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Die Errichtung von solchen Anlagen in folgenden Schutzgebieten ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann:

- Naturschutzgebiete,
- FFH Gebiete,
- Europäische Vogelschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Gebiete nach § 30 BNatschG und flächenhafte Naturdenkmale

- Zusätzlich scheiden natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen, festgesetzte sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete, Schutzzonen 1 und 2 als Standorte aus.
- Böden mit einer hohen Ausprägung ihrer Bodenfunktionen nach §2 BBodSchG gelten dabei als besonders schutzwürdig. Flächenneuanspruchnahmen sind auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken.
- Moorböden sind wegen ihrer besonderen Klimarelevanz von einer Bebauung mit PVA auszuschließen. Flächenneuanspruchnahmen sind auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken.

### **3. Anlagen- und betriebsbezogene Ausgestaltung des Projektes**

Wenn Standorte für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen gefunden und das Projekt realisiert werden soll, sollten bei der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens noch mehrere Aspekte abgeprüft und insbesondere die ökologischen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden<sup>3</sup>.

- Mit der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll die **Extensivierung vorher intensiv genutzter Standorte** einhergehen.
- Bei Einsaaten soll **gebieteigenes dem Standort entsprechendes Saatgut** verwendet werden.
- Grundsätzlich sollen auch außerhalb von Schutzgebieten bei der Konfiguration der Anlagen deren **Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt** werden. Die Platzierung soll daher an die Topographie und Landschaftsgestaltung angepasst sein. So ist zum Beispiel eine Nutzung von Hängen zu vermeiden. Im Rahmen der Standortfestlegung sollte ein **Blendgutachten** erstellt werden, um schädliche Auswirkungen auf Anwohner\*innen und Umwelt zu vermeiden.
- **Die PV FFA können durch Heckenpflanzungen in die Landschaft eingebunden werden.**
- Beim **Bau der Anlagen sollen Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt** werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich. **Zahl der Nistplätze sollte erhöht werden.** Für **Reptilien sollten entsprechende Anlagen von Haufen oder Wällen aus Wurzelstubben, Totholz etc., für Amphibien auch Kleingewässer** vorgesehen werden.
- Es **sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500m berücksichtigt** werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Anhang 2: Recherche zu bisherigen Untersuchungen zu ökologischen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10.-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.
- Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden.
- Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes weitest möglich aufrechtzuerhalten, sollen Anlagen nicht größer als 200 ha sein. Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche – unberührt von den Modulreihenabständen – freibleiben. Für Anlagen unter 100 ha sollte entsprechend kleinteiliger strukturiert werden.
- Großflächige Modulordnungen mit einer Überstellung der Freifläche von über 40 % sollen vermieden werden.
- Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 Metern sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.
- Mit anfallendem Bodenaushub ist bei den Baumaßnahmen schonend umzugehen, um die potentielle Funktionsfähigkeit dieser Materialien weitgehend zu erhalten. Beim Auf- und Einbringen dieser Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen zu vermeiden. Ggf. ist die stoffliche Eignung der Böden nachzuweisen und ein Entsorgungskonzept vorzusehen.
- Qualitative Anforderungen des Bodenschutzes gilt es u. a. durch Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen zu erfüllen.
- Zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes, z. B. vor Erosion und Verdichtung mit nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenqualität und -struktur, sollte eine eigenständige bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Dies hat sich in der Baupraxis bewährt.
- Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen soll über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Ein Monitoring ist ebenfalls abzusichern.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Anlage 1– Quelle „Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V.“

- Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).
- Bei einer geplanten Beweidung muss der Schutz der Weidetiere gewährleistet werden. Dazu sollen wolfsichere Zäunungen und Pferche sowie Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Sofern keine Beweidung stattfindet, muss das Mahdregime insektenfreundlich ausgestaltet werden. Grundsätzlich ist der Einsatz von mineralischen Düngemitteln und Pestiziden auszuschließen. Auch der Einsatz chemischer Mittel zur Behandlung der Photovoltaik-Anlagen ist auf den Vorhabenflächen ausgeschlossen.
- Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiterbildungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.
- Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser insbesondere bei großen Modulflächen und bei Hanglagen ist durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen.
- Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können auf der Fläche von PV-Freiflächenanlagen bei Verfügbarkeit geeigneter Flächen durch die Aufwertung der Lebensraumqualität für Arten der Kulturlandschaft kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch eine landschaftsgerechte Standortwahl und Gestaltung vermindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Naturraum zu kompensieren.
- Genehmigungsrechtliche Anforderungen für entsprechende Vorhaben bleiben unberührt.
- Den Gemeinden wird empfohlen, eine aktive und frühzeitige Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern einzufordern einschließlich der Teilhabemöglichkeiten an der Wertschöpfung durch Photovoltaik- Freiflächenanlagen.
- Die Gemeinden sollen darauf achten, dass der Rückbau der Anlagen am Ende der Laufzeit sichergestellt ist z.B. durch die Pflicht zur Bildung und treuhänderischen Anlage von zweckgebundenen Rücklagen durch den Projektträger, so dass eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach Projektende gewährleistet ist. Es sollte auch sichergestellt werden, dass defekte Module unverzüglich abgebaut und abtransportiert werden.
- Fahrwege sollen als Schotterrasen in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden.
- Bestehende Wege für die Landwirtschaft und Naherholung sollten zugänglich gehalten werden.

#### **4. Bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen - Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Als Agro- Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungssträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungskonzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in **Linienstrukturen** angelegt, so dass sich **Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln**. Dies ist eine Sonderform von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. **Insbesondere bei steigender Bodenqualität** sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das MLUK empfiehlt den Gemeinden ausdrücklich, bei der Planung solche Mehrfachnutzungskonzepte, wenn sie durch eine linienhafte Anordnung der Modulreihen eine Bewirtschaftung dazwischen möglich macht (einfach hochgeständerte Anlagenkonstruktionen herkömmlicher Konfiguration sind davon nicht umfasst) zu unterstützen. Diese Form der kombinierten Flächennutzung kann auch landwirtschaftlichen Betrieben neue Optionen zur Anpassung an den strukturellen Wandel und den Klimawandel bieten.

**Anlagen:****Anlage 1: Quellen**

Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, 1. Neuauflage Januar 2020

Link: [https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/210112\\_Arbeitshilfe\\_GESAMT\\_2020.pdf](https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/210112_Arbeitshilfe_GESAMT_2020.pdf)

Arbeitshilfe „Baulandstrategien im Brandenburger Maßstab“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, 2021

Link:

[https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Arbeitshilfe\\_Baulandstrategien\\_Langfassung\\_final.pdf](https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Arbeitshilfe_Baulandstrategien_Langfassung_final.pdf)).

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2020): „Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen Oderland-Spree“ Link: <https://www.rpg-oderland-spree.de/>

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2020): „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Anlagen“. 2. Auflage

Stellungnahme des Kulturlandschaftsbeirates zur Anlage von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVV-FFA) Beschluss vom 24. Januar 2021

Empfehlungen des Naturschutzbeirats des MLUK im Land Brandenburg zu naturschutzfachlichen Anforderungen bei der Anlage großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 25.01.2021

Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“ (insbesondere Abschnitt 4) des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. ([mail@bne-online.de](mailto:mail@bne-online.de), [www.bne-online.de](http://www.bne-online.de))“

**Ergänzende Literatur:**

Demuth, B., Maack, A., Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6: Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Heiland, S. (Hrsg.). BfN - Bundesamt für Naturschutz, Bonn

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE (2020): Agri-Photovoltaik: Chance für die Landwirtschaft und Energiewende. Ein Leitfaden für Deutschland.

<https://www.ise.fraunhofer.de/con-tent/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf>

Greifswald Moor Centrum (2020): Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Wind-kraftanlagen auf Moorböden.

[https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere\\_Briefings/200915\\_Kurzposition\\_PV%2BWindkraft-auf-Moor.pdf](https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/200915_Kurzposition_PV%2BWindkraft-auf-Moor.pdf)

Jessel, B., Kuler, B. (2006): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen. Analysen und Vorschläge zur Beurteilung am Beispiel Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (7). S. 225-232

MLUL Brandenburg (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) (2014): Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg.

KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung.

Köck, W. (2019). Naturschutz und Landwirtschaft – eine Bilanz aus der Perspektive des Rechts. ZUR 2019, 67

UM BW (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) (2018): Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Rundschreiben an die kommunalen Planungsträger. Stuttgart

## Anlage 2

### Recherche zu bisherigen Untersuchungen zu ökologischen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Quelle	Link zum Dokument	Inhaltliche Kernpunkte
<p>Peschel, R., Peschel, T., Marchand, M., Hauke, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE) e. V. (Hrsg.). Berlin. 68 S.</p>	<p><a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vergleichsweise umfassende Metastudie (Zusammenführung der Ergebnisse aus vorhergehenden Studien) zum etwaigen Beitrag von Solarparks zur floristischen und faunistischen Artenvielfalt</li> <li>▪ Untersuchungsrahmen: Auswertung von Studien und Untersuchungen zur Vegetation und Fauna von 75 Solarparks in Deutschland aus 9 Bundesländern (zumeist aus der Genehmigungsphase der Parks)</li> <li>▪ Datenlage sehr heterogen - 40 % der betrachteten Solarparks wiesen Unterlagen zur Auswertung auf; für einige Parks liegen intensive Untersuchungen vor, teilweise als Vergleich des Vorher-Nachher-Zustandes</li> <li>▪ Kernergebnisse:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Flächeninanspruchnahme von Flächen für Solarparks ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.</li> <li>- Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann bei naturverträglicher Ausgestaltung zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.</li> <li>- Eine wesentliche Ursache für die teilweise arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.</li> <li>- Solarparks können die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.</li> <li>- Es besteht teilweise ein deutlicher Unterschied zwischen Solarparks mit breiten und schmalen Reihenabständen. Breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten. Dies ist belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Brutvögeln. Besonders deutlich ist dies für die Zauneidechse nachgewiesen.</li> <li>- Die Auswertung der Unterlagen zeigt auch einen möglichen Trend im Unterschied der Bedeutung kleiner Anlagen im Vergleich zu großflächigen Anlagen: Während kleinere Anlage als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wiederherstellen können, können große Anlagen - bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen.</li> <li>- Solarparks auf Konversionsflächen können dazu beitragen, die Sukzession der Vegetation, die zu einem Verlust offener, besonnter Habitate führt, zu stoppen.</li> <li>- Es besteht noch weiterer Untersuchungsbedarf. Insbesondere ein Monitoring der Besiedlung der Solarparks nach Errichtung der Anlagen fehlt oft. Es kann jedoch die Bedeutung der Solarparks für die Arten- und Individuendichten verschiedener Tiergruppen deutlich machen.</li> </ul> </li> </ul>

Quelle	Link zum Dokument	Inhaltliche Kernpunkte
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschließend werden Hinweise zu Inhalt, Aufbau und Umfang künftiger Monitoring-Untersuchungen gegeben. Ein Ziel solcher Monitorings könnte sein, mittelfristig einheitliche Mindeststandards zum Aufbau von Solarparks zu entwickeln</li> </ul>
<p>Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. Anliegen Natur 37(1), 2015: 67–76</p>	<p><a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Untersuchung der Entwicklung von Flora und ausgewählten Tiergruppen in 5 Solarparks, die vorher als Acker bzw. Intensivgrünland genutzt wurden</li> <li>▪ entscheidend für Zuwanderung und Artenvielfalt: Alter der PV-Anlage (je älter, desto größer Artenvielfalt) und Nähe von Spenderbiotopen (am besten unter 500m Entfernung)</li> <li>▪ Extensivierung der Nutzung führt zu deutlich erhöhter Artenvielfalt in 4 der 5 Anlagen (insbesondere Pflanzen und Schmetterlinge), starke Beweidung ist allerdings Besiedlungshindernis</li> <li>▪ Fazit: „erstaunlich hoher Beitrag für die regionale Artenvielfalt“</li> </ul>
<p>Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U., Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23</p>	<p><a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abriss zu Habitatanforderungen, Bestandsentwicklung, Gefährdungsfaktoren der Zauneidechse sowie Umgang bei Eingriffen und Vorhaben in Vorkommensgebieten</li> <li>▪ verstärkter Bau von Solaranlagen wird als ein Faktor bezüglich Verlust bzw. Verschlechterung von Zauneidechsenlebensräumen genannt</li> <li>▪ Wiederherstellung eines zauneidechengerechten Lebensraums im Anschluss an Baumaßnahmen bei Errichtung von Solarparks vielfach möglich</li> </ul>
<p>Tröltzsch, P., Neuling, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3): 155-179</p>	<p><a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Untersuchungen zur Entwicklung der Avifauna in zwei Solarparks in Brandenburg (Lieberose – ehemaliger TÜP und Finow – Flugplatzgelände, 185 ha Solarmodule) über drei Jahre</li> <li>▪ Vergleich der Brutvögel innerhalb der Solarmodule mit naturschutzfachlich hochwertigen Referenzflächen in unmittelbarer Umgebung</li> <li>▪ Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration vieler Brutvögel in den Randbereichen der Anlagen</li> <li>- Siedlungsdichte auf angrenzenden Referenzflächen z.T. deutlich höher als innerhalb der Solarfeldflächen</li> <li>- viele Vogelarten nutzten durch den Bau eingebrachte Strukturen (Holzschnitt, Sand-, Steinhäufen, Palettenstapel), mieden aber die gleichförmigen Modulreihen</li> <li>- anspruchsvollere Vogelarten, die in reichstrukturierter Offenlandschaft brüten, sind von Veränderungen durch den Solarparkbau negativ betroffen (Wachtel, Sperbergrasmücke, Rebhuhn, Wiesenpieper, Haubenlerche, Feldschwirl, Ziegenmelker, Braunkehlchen, Neuntöter, Grauammer) – teilweise Verlagerung der Reviere in umbebautes Umland</li> <li>- allerdings Neuaufreten anderer Arten (Goldammer, Schwarzkehlchen)</li> </ul> </li> <li>▪ Fazit: Solarparks als neue Landschaftsformen bieten bei extensiver Bewirtschaftung und Störungsarmut Perspektiven hinsichtlich Erhöhung der Artenvielfalt, wenn Planung der Anlage und Flächenmanagement entsprechend der Habitatansprüche der Vögel durchgeführt werden; Strukturereichtum als Grundvoraussetzung hinsichtlich Erhöhung der Artenvielfalt</li> </ul>
<p>Peschel, T. (2010): Solarparks – Chancen für die Biodiversität. Erfahrungsbericht zur biologischen Vielfalt in und um Photovoltaik-</p>	<p><a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Metastudie (Zusammenführung der Ergebnisse aus (sehr wenigen) vorhergehenden Studien/ Handlungsanleitungen)</li> <li>▪ von Solarparks können positive Wirkungen auf Artenvielfalt ausgehen – wenn Lebensraumverbesserungen die baulichen Maßnahmen in der Wirkung übertreffen (u.a. bei Umnutzung von intensivem Acker und Grünland durch Extensivierung)</li> </ul>

Quelle	Link zum Dokument	Inhaltliche Kernpunkte
Freiflächenanlagen. Renew's Spezial (45). Agentur für Erneuerbare Energien e. V. Berlin. S. 35		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ weiterhin Umsetzungsempfehlungen</li> </ul>
Neuling, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Bachelorarbeit. Fachhochschule Eberswalde. 135 S.	<a href="#">Link</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Untersuchungen zur Entwicklung der Avifauna auf PV-FFA bei Lieberose auf ehemaligem TÜP (162 ha)</li> <li>▪ Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- teilweise verdrängte Arten durch Lebensraumverlust: Heidelerche, Ziegenmelker, Wiedehopf; durch Kompensationsflächen und gezielte Artenschutzmaßnahmen blieben Bestände allerdings stabil</li> <li>- Brachpieper und Steinschmätzer profitierten von PV-FFA-Errichtung - von der vorherig durchgeführten Flächenberäumung und daraus entstandenen Rohbodenstellen und künstlichen Strukturen in Randbereichen der Anlage</li> <li>- durch Modultische verbaute Innenbereiche der Anlage von anpassungsfähigen Arten wie Bachstelze und Hausrotschwanz besiedelt</li> <li>- Modultische als Sing- und Sitzwarten von vielen Arten genutzt</li> <li>- Sicherung strukturreicher und nährstoffarmer Standortverhältnisse für die Besiedlung durch wertgebende Vogelarten von entscheidender Bedeutung</li> </ul> </li> </ul>

NABU-Regionalverband Finsterwalde e. V., 1. Vorsitzender  
Torsten Heitmann • Lindenstraße 15 • 03238 Massen

Landesbüro anerkannter  
Naturschutzverbände GbR  
Lindenstraße 34  
14467 Potsdam

**NATURSCHUTZFACHLICHE STELLUNGNAHME**  
**PV-Freiflächenanlage Flugplatz Finsterwalde-Schacksdorf,**  
**Gemarkung Schacksdorf**

Sehr geehrte Frau Kobus,

nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt der NABU-Regionalverband Finsterwalde e. V. und die Initiative Fledermausschutz Landkreis Elbe-Elster (IFLEE) für die Artengruppe der Fledermäuse folgende Stellungnahme ab.

Die IFLEE kontrolliert seit mehr als 15 Jahren Winterquartiere auf dem ehemaligen Fliegerhorst Finsterwalde-Schacksdorf. Dabei sind bisher fünf Fledermausarten nachgewiesen worden, zu denen das Braune und Graue Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Wasserfledermaus und die Mopsfledermaus gehören.

Vom Großen Mausohr liegen aus der Vergangenheit einzelne Totfunde aus dem Stadtgebiet von Finsterwalde vor. Quartiere zu dieser Fledermausart sind bisher nicht bekannt. Ferner gibt es Einzelnachweise von der Zweifarbfledermaus, die vorwiegend beim Herbstzug dokumentiert werden konnte.

Zwischen- und Sommerquartiere von Fledermäusen liegen der IFLEE nur als Kotnachweise von mittel- bis großen Fledermausarten aus den Hangars GE<sub>1</sub> – GE<sub>4</sub> vor.

Von der Breitflügelfledermaus und vom Großen Mausohr ist bekannt, dass diese auch gern über Offenlandflächen jagen. Bei frisch gemähten Grünflächen nehmen beide Arten auch Beutetiere vom Boden auf. Mit der großflächigen Aufstellung von Solarmodulen auf den nicht versiegelten Flächen dürfte damit ein Verlust an Jagdhabitaten einhergehen. Der Nordteil wird erfreulicherweise ausgespart, dennoch sehen wir die Flächeninanspruchnahme als zu hoch an.



**Regionalverband Finsterwalde e. V.**

Bearbeiter: Maik Korreng  
Mobiltelefon: 0173-3671907  
E-Mail: maikkorreng@outlook.de

Massen, den 02. März 2025

**NABU – Naturschutzbund**  
**Regionalverband Finsterwalde e. V.**  
Lindenstraße 15  
03238 Massen  
Telefon +49 (0)3531-5468388  
info@NABU-finsterwalde.de  
www.NABU-Finsterwalde.de

**Bankverbindung**  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE31 1805 1000 3100 2083 22  
BIC WELADED1EES

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)**  
Regionalverband Finsterwalde e. V.  
Vereinsitz Finsterwalde  
Vereinsregister VR 4241 CB  
Amtsgericht Cottbus  
Erster Vorsitzender: Torsten Heitmann  
Zweiter Vorsitzender: Ingmar Landeck

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Die geschützten und ausgesparten Kleinbiotope innerhalb des Solarparks sind durch die großflächige Aneinanderreihung von Modulen stark fragmentiert. Wie empfohlen dahingehend die Schaffung weiterer Korridore zwischen den einzelnen geschützten Kleinbiotopen, die ebenfalls mit gebietsheimischem, blütenreichen Saatgut aufgewertet werden sollte.

Der Pflanzliste zur Etablierung von Sichtschutzstreifen stimmen wir, da sie gleichzeitig auch zur Aufwertung für Insekten beiträgt und als Jagdhabitat für Fledermäuse intensiver frequentiert werden dürfte.

Der Entsiegelung von Betonflächen stehen wir positiv gegenüber. Im Bereich der Hanger GE<sub>1</sub> bis GE<sub>4</sub> sollte jedoch im Bereich der Zufahren die Betonfläche auf einer Länge von ca. 20 m erhalten bleiben. Zum einen werden diese Hanger als Lagerflächen genutzt und zum anderen ist bei der Entsiegelung bis an diese damit zu rechnen, dass die Zuwegungen durch Sukzessionen (z. B. Wurzelbrut der Robinie) zu Wald werden. Bei der Aufgabe der Nutzung würde dies zum Zuwachsen der Hanger am Hauptzugang führen, wodurch die Fledermäuse die Quartiere aufgegeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Torsten Heitmann  
1. Vorsitzender  
NABU-Regionalverband  
Finsterwalde e. V.

.....  
Maik Korreng  
Initiative Fledermausschutz  
Landkreis Elbe-Elster (IFLEE)